

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die zehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72

(73/32/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen ⁽⁶⁾ führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauer-ausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung wird auf Grund der eingegangenen Angebote für jede Einzelausschreibung und für jeden der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung vorgesehenen Verwendungszwecke ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 ist gleichzeitig der Betrag der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter festzusetzen.

In Anbetracht der zu der zehnten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufsprei-

se auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die zehnte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 23. Januar 1973 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise, die bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen sind, und die Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution wie folgt festgesetzt:

Verwendungszweck der Butter	Mindestverkaufspreis in RE/100 kg	Kaution in RE/100 kg
a) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	25,—	161,—
b) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	10,—	176,—

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Januar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.